



Telefon 07139 / 9306-0
Telefax 07139 / 9306-66
info@langenbrettach.de
www.langenbrettach.de

Gemeindeverwaltung Rathausstraße 1 74243 Langenbrettach

8. Juli 2026

Bescheid über Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens "Gegen die Errichtung von Windindustrieanlagen im Waldgebiet Gemarkung 74243 Langenbrettach – Beschluss des Gemeinderats vom 22. Juni 2026"

Sehr geehrte(r) 

hiermit teilen wir Ihnen als Vertrauensperson der Bürgerinitiative mit, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2026 nach erfolgter Anhörung der Vertrauenspersonen der Bürgerinitiative (§ 21 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)), entschieden hat, dass das Bürgerbegehren mit dem Titel „Gegen die Errichtung von Windindustrieanlagen im Waldgebiet Gemarkung 74243 Langenbrettach“ gemäß § 21 Abs. 3 GemO in materieller und formeller Hinsicht unzulässig ist.

Begründung

1. Bei dem beantragten Bürgerbegehren „Gegen die Errichtung von Windindustrieanlagen im Waldgebiet Gemarkung 74243 Langenbrettach“ handelt es sich nicht nur um eine Angelegenheit im Wirkungskreis der Gemeinde Langenbrettach, da es im Gemeindewald neben der Gemeinde Langenbrettach zahlreiche weitere private Eigentümer und das Land Baden-Württemberg als Eigentümer gibt. Die Gemeinde ist damit sowohl privatrechtlich als auch öffentlich-rechtlich nicht in der Lage, das Bürgerbegehren vollumfänglich umzusetzen. Darum wäre diese Entscheidung lediglich eine Meinungskundgabe. Die mit einem Bürgerbegehren gestellte Frage muss aber eine konkrete und grundsätzlich abschließende Regelung einer Angelegenheit beinhalten. Nur dann übernehmen die Bürger entsprechend dem Sinn des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids selbst die Verantwortung anstelle des Gemeinderats. Aus diesem Grund kann eine lediglich resolutionsartige Meinungskundgabe nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein.
2. Das Bürgerbegehren richtet sich auch gegen den Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Langenbrettach vom 18.11.2024. In diesem öffentlichen Gemeinderatsbeschluss wurde der Bürgermeister ermächtigt, mit der Firma EE BürgerEnergie Langenbrettach GmbH und Co. KG einen Nutzungsvertrag abzuschließen. Durch den Nutzungsvertrag wurde die Erlaubnis erteilt, vier Windkraftanlagen im Gemeindewald zu errichten. Ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats richtet, muss gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 GemO innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Gemeinderatsbeschlusses eingereicht werden. Diese Frist war am 23. April 2026 bereits verstrichen.

Sprechzeiten:

KSK Heilbronn
Voba Hohenlohe eG
Voba Möckmühl eG

Mo 8.30–12.00 Uhr, Di 8.30–14.00 Uhr, Mi geschlossen,
Do 8.30–12.00 Uhr und 16.00–18.30 Uhr, Fr 8.30–12.00 Uhr

IBAN DE67 6205 0000 0010 9000 73
IBAN DE85 6209 1800 0081 2700 03
IBAN DE05 6209 1600 0006 0880 07

Ust-Id.-Nr. 145788671 Steuer-Nr. 65207/07006 Gläubiger-ID-Nr. DE67ZZZ00000057642

3. Die Gemeinde hat bereits einen Vertrag mit der Firma EE BürgerEnergie Langenbrettach GmbH & Co. KG geschlossen. Damit hat der Gemeinderat bereits eine rechtskonforme, dem Bürgerbegehren zuwiderlaufende Entscheidung getroffen. Diese ist zudem bereits vollzogen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diesen Vertrag einzuhalten. Damit besteht bereits eine Sperrwirkung für ein Bürgerbegehren. (vgl. VGH BW VB1BW 1994, 100 und Randnummer 23c zu § 21 GemO im Kommentar Kunze/Bronner/Katz).

Aus den genannten Gründen hat der Gemeinderat das Bürgerbegehren mit Beschluss vom 22. Juni 2026 für in materieller und formeller Hinsicht unzulässig erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch bei der Gemeinde Langenbrettach oder beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

